

Arbeitsvertrag mit Medizinischen Fachangestellten

Zwischen

(Name Arbeitgeberin/Arbeitgeber)

(Praxisanschrift)

und Frau/Herrn

(Name Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsdauer, Probezeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird zum _____ als Medizinische Fachangestellte/
Medizinischer Fachangestellter in der Praxis des Arbeitgebers in _____
eingestellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit / bis zum _____ befristet
abgeschlossen.*
- (3) Die ersten 3 / 6 Monate gelten als Probezeit.*

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2

Art der Tätigkeit

Die zu leistende Tätigkeit umfasst insbesondere

- Assistenz bei Untersuchungen, Behandlungen und chirurgischen Eingriffen und Hilfe bei Notfällen,
- Betreuung und Beratung von Patientinnen und Patienten vor, während und nach der Behandlung, u.a. Information von Patientinnen und Patienten über die Ziele und Möglichkeiten der Vor- und Nachsorge,
- Dokumentation von Behandlungsabläufen und Erfassung erbrachter Leistungen für die Abrechnung,
- Organisation von Betriebsabläufen und Überwachung der Terminplanung,
- Bedarfsermittlung, Beschaffung und Verwaltung von Material,
- Mitwirkung beim Qualitätsmanagement,
- Durchführen von Hygienemaßnahmen und Laborarbeiten,
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen.

§ 3

Sonstige Pflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuüben und Anordnungen des Arbeitgebers zu befolgen.
- (2) Der Arbeitnehmer geht mit der Praxiseinrichtung und Arbeitsmaterialien sorgsam um und verwendet diese ausschließlich für die ihm übertragenen Tätigkeiten.
- (3) Wichtige Vorkommnisse im Rahmen des Praxisbetriebes sind dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.
- (4) Die für den Praxisbetrieb geltenden Vorschriften und Richtlinien, insbesondere die Vorgaben der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sind zu beachten.

§ 4

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praxisbetriebes, insbesondere unter Berücksichtigung von anfallenden Bereitschaftsdiensten. Der Arbeitnehmer hat sich an anfallenden Bereitschaftsdiensten entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.
- (3) Als Mehrarbeit gelten die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Abs. 1) hinaus geleisteten Arbeitsstunden.
- (4) Die zwingenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind in jedem Falle einzuhalten.

§ 5 Urlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst _____ Arbeitstage / _____ Werktage*.
- Alternativ:*
- Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen für Medizinische Fachangestellte.**
- (3) Die zwingenden Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes sind in jedem Falle einzuhalten.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung i.H.v. _____ EUR.
- Alternativ:*
- Die Vergütung des Arbeitnehmers richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen für Medizinische Fachangestellte.
- Die Eingruppierung erfolgt derzeit in die Tätigkeitsgruppe _____, Stufe _____.
- Der Arbeitgeber leistet einen Arbeitgeberbeitrag nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.
- Der Arbeitnehmer hat zudem auf gleicher Grundlage Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von _____% i.S.d. § 6 des genannten Tarifvertrages. **
- (2) Das Gehalt wird zum _____ des Monats auf das von dem Arbeitnehmer benannte inländische Konto überwiesen.
- Alternativ:*
- Die Fälligkeit richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen für Medizinische Fachangestellte.**

§ 7 Arbeitsverhinderung, Vergütungsfortzahlung

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Falle von Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit, die länger als 3 Kalendertage dauert, am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitpunkt hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit ist eine Folgebescheinigung innerhalb von weiteren 3 Tagen nach Ablauf der vorangegangenen Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung jeweils früher zu verlangen.
- (3) Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung in Folge von auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, leistet der Arbeitgeber Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 8 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit des Arbeitnehmers bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Innerhalb der vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber gemäß § 622 Abs. 2 BGB
 - von 2 Jahren auf 1 Monat,
 - von 5 Jahren auf 2 Monate,
 - von 8 Jahren auf 3 Monate,
 - von 10 Jahren auf 4 Monate,
 - von 12 Jahren auf 5 Monate,
 - von 15 Jahren auf 6 Monate und
 - von 20 Jahren auf 7 Monate,jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (5) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

§ 10 Verfall von Ansprüchen, Rückgabe Arbeitsmittel

- (1) Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach deren Entstehung bei dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wurden. Weist der Arbeitgeber Ansprüche, die nach Satz 1 bei ihm geltend gemacht wurden, zurück, verfallen diese Ansprüche, wenn sie nicht binnen 3 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis beendet, hat der Arbeitnehmer im Eigentum des Arbeitgebers stehende Gegenstände, insbesondere Arbeitsmaterialien und Schlüssel, unverzüglich an den Arbeitgeber zurückzugeben.

§ 11
Verschwiegenheit

- (1) Der Arbeitnehmer hat über sämtliche Vorgänge und Verhältnisse, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber Kenntnis erlangt, insbesondere in Bezug auf Patientinnen und Patienten, aber auch allgemeine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren. Der Arbeitnehmer hat hierzu eine Schweigepflicht-Erklärung unterzeichnet (Anlage) und ist hinsichtlich der Konsequenzen der Verletzung dieser Pflicht von dem Arbeitgeber belehrt worden.
- (2) Die Schweigepflicht nach Abs. 1 gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Arbeitgeber fort.

§ 12
Salvatorische Klausel, Schriftform, Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- (2) Änderungen dieses Arbeitsvertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Schweigepflicht-Erklärung

Belehrung gem. § 9 Abs. 3 MBO-Ä

Anlage zum Arbeitsvertrag/Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsvertrag* vom _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers

Ich bin vom Arbeitgeber/Ausbildenden bzw. deren Beauftragten ausdrücklich darüber belehrt worden, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir in der Praxis bekannt werdenden Vorgänge, auch über die persönlichen Verhältnisse der Patientinnen und Patienten, verpflichtet bin.

Ich wurde darüber belehrt, dass auch Aufzeichnungen und Schriftstücke über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und alle sonstigen Untersuchungsbefunde der Schweigepflicht unterliegen.

Unbefugt darf ich weder nahen Angehörigen noch praxisfremden Ärztinnen und Ärzten, Behörden oder Institutionen Auskunft erteilen. Meine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht damit insbesondere auch gegenüber meinen Familienangehörigen.

Ich bin auch darüber belehrt worden, dass eine Verletzung dieser Schweigepflicht arbeitsrechtlich ein Grund zur fristlosen Kündigung sowie Anlass zu einem Strafverfahren sein kann.

Die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften lauten:

§ 203 Abs. 4 S. 1, Abs. 3 StGB (zusammenfassender Auszug)

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB bekannt geworden ist. Ich erkläre, dass ich die durch den Arbeitgeber erfolgte Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen und Aufklärungswünsche habe.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer